

Deutscher Bundestag
Kommission Parlamentsrechte
bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr
- PA 26 -
Ausschussdrucksache
18(26)016b

Statement

des Sachverständigen Prof. Dr. Johannes Varwick

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

für die 5. Sitzung

der Kommission Auslandseinsätze der Bundeswehr

zur teilöffentlichen Sitzung

am 11. September 2014,

ab 11.00 Uhr

Prof. Dr. Johannes Varwick, Universität Halle-Wittenberg,

schriftliches Statement zur 5. Sitzung der „Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr“, Berlin, 11.9.2014

Frage 1: Welche sicherheitspolitische und militärische Rolle soll und kann Deutschland in EU und NATO spielen – auch vor dem Hintergrund der reklamierten größeren Verantwortung, die Deutschland bereit ist zu übernehmen?

Deutschland hat eine ökonomische und politische Schlüsselrolle sowohl in der NATO als auch in der EU, nimmt diese aber im sicherheitspolitischen Bereich aus verschiedenen Gründen nicht immer hinreichend wahr. Ziel muss sein, dass Deutschland nach einem gründlichen politischen Abwägungsprozess grundsätzlich im vollen Spektrum an allen denkbaren Einsätzen von NATO und EU teilnehmen kann und sein sicherheitspolitisches Instrumentarium verfassungskonform, verlässlich, bündniskonform und solidarisch zur Anwendung bringen kann.

Deutschland profitiert stark von der liberalen internationalen Ordnung, zu deren Erhalt es in der Vergangenheit vergleichsweise wenig beigetragen hat. Nicht zuletzt aufgrund der strategischen Neuausrichtung der USA wird Deutschland in Zukunft mehr für die Stabilität der globalen Ordnung tun müssen – im äußersten Fall auch durch den Einsatz militärischer Mittel. Auch im Hinblick auf andere Herausforderungen, wie die instabile Lage an der europäischen Peripherie, ist die deutsche Politik gefordert. Die ‚Kultur der Zurückhaltung‘ (die in sicherheitspolitischer Hinsicht oftmals Kompensationen durch unsere Bündnispartner bedingte und für die die Partner Deutschlands immer weniger Verständnis aufbringen) und die ‚Kultur der Verantwortung‘ sind in der deutschen Sicherheitspolitik in den vergangenen Jahren nicht immer richtig austariert worden. Der in einer bestimmten historischen Konstellation völlig zu Recht beschworene Gegensatz von Verantwortungspolitik und Machtpolitik ist insofern nicht mehr das Kernproblem für deutsche Außenpolitik. Deutsche Außenpolitik sollte vielmehr den Gedanken der Mitverantwortung für eine offene internationale Ordnung in der gesamten Breite ausbuchstabieren. Zurückhaltung ist dabei nicht die richtige Grundhaltung, sondern ich plädiere für Engagement, das vor allen Dingen ein politisches ist (und hier steht Deutschland als ökonomischem wie politischem Schwergewicht ein erhebliches Spektrum zur Verfügung), aber in extremen Ausnahmefällen auch ein militärisches sein kann.

Diese Gedanken scheinen sich seit Beginn des Jahres 2014 auch zunehmend in der politischen Debatte durchzusetzen. Es war immer die Stärke deutscher Außenpolitik, nicht

in die eine oder andere Extremposition zu verfallen und sich zudem nicht allzu sehr von öffentlichen Stimmungen leiten zu lassen. Zentrales deutsches außenpolitisches Paradigma könnte in diesem Sinne der Begriff ‚Handlungsfähigkeit‘ sein. Das bedeutet nicht, dass Deutschland sich künftig leichtfertiger, unbedachter oder unvoreingenommener des militärischen Instrumentariums bedienen sollte. Es bedeutet aber sehr wohl, dass Deutschland in den (vermutlich wenigen) Fällen, in denen der Einsatz von Streitkräften zur Problemlösung beitragen kann, dies im multilateralen Verbund verlässlich tun können sollte.

Frage 2: Welches sind die konkreten Trends der fortschreitenden Verzahnung und Integration im Bereich der europäischen Fähigkeitenentwicklung? Sehen Sie eine hinreichend gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Basis der EU und der NATO-Mitgliedstaaten, um eine weitergehende Integration von militärischen Strukturen – und damit die Verstärkung von gegenseitiger Abhängigkeit bei den militärischen Potenzialen – voranzutreiben? Wie verstärken und entwickeln sich die Abhängigkeiten – sowohl militärisch als auch politisch –, wenn die im Rahmen der EU- und NATO-Initiativen Pooling & Sharing bzw. Smart Defence geplanten Projekte und insbesondere das von Deutschland eingebrachte Framework Nation Concept umgesetzt werden und wie hoch schätzen Sie die Chancen für die Umsetzung der genannten Konzepte ein?

Die gegenwärtige militärische Zusammenarbeit in NATO und EU ist vielfältig und von sehr unterschiedlicher Intensität. Grundsätzlich kann kein Mitgliedstaat seine Sicherheit mehr alleine gewährleisten und nur noch wenige Staaten verfügen über ein breites Fähigkeitsprofil, und selbst diese sind bei der Durchhaltefähigkeit auf Partner angewiesen. Jenseits dieses allgemeinen Befundes gibt es zudem multinationale wie integrierte Strukturen. Neben kleineren Projekten in den Bereichen Ausbildung und Beschaffung gibt es erhebliche gegenseitige Abhängigkeiten in Einsätzen und nicht zuletzt vollständig vom multilateralen Verbund abhängige hoch integrierte Strukturen im Rahmen der NATO-Kommandostruktur, der EU-Militärstäbe bzw. verlegbare multinationale Hauptquartiere wie das in Ulm, die multinationale Zusammenlegung von Fähigkeiten (z.B. European Air Transport), Spezialisierung oder Arbeitsteilung (z.B. Luftraumüberwachung Baltikum, taktische Raketenabwehr) oder einzelne Systeme wie z.B. AWACS oder Alliance Ground Surveillance, die rein national nicht mehr funktionsfähig sind. Das von Deutschland eingebrachte Framework-Nation-Konzept würde die Fähigkeitsentwicklung zudem sogar in Clustern verzahnen. Staaten mit breitem Fähigkeitsprofil wie Deutschland stellen dann einen Rahmen, an denen sich andere Staaten unter Verzicht auf eigene (Teil-)Fähigkeiten zugunsten einer Fähigkeitenspezialisierung ‚anlehnen‘ können.

Welche Basis die weitergehende Integration von militärischen Strukturen hat, wird maßgeblich von der Haltung wichtiger Staaten zur politischen Integration in NATO und

EU abhängen. Von einer abnehmenden Bindewirkung der etablierten Bezugspunkte deutscher Außen- und Sicherheitspolitik wäre jedenfalls Deutschland fundamental betroffen, und daher liegt es im vitalen deutschen Interesse, diese Organisationen funktionsfähig zu halten bzw. funktionsfähiger zu machen. All dies verlangt von der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik die Bereitschaft zur politischen (Mit-)Führung und insbesondere zur materiellen Unterfütterung der politischen Absichten.

Für die Handlungsmöglichkeiten deutscher Außen- und Sicherheitspolitik bleibt es zentral, dass deren Entfaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten durch die europäische Ebene verstärkt (bzw. im Grunde genommen erst ermöglicht) werden. Es ist gleichwohl nicht zu erwarten, dass die EU-28 (oder gar in der Perspektive einer EU-30-plus) künftig über eine wirksame gemeinsame Außenpolitik verfügt. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass sich stattdessen (neben der unwahrscheinlichen, aber gleichwohl denkbaren Perspektive des konflikträchtigen Zerfalls) ein deutlich höher integrierter Kern innerhalb der EU bildet, um den sich dann verschiedene Integrationskreise gruppieren.

Innerhalb einer solchen vertieften und flexibilisierten EU kann sich dann durchaus eine Basis für weitergehende Integration im militärischen Bereich entwickeln – die dann nicht nur der EU, sondern auch der NATO zugutekommen kann. Will man die politische und militärische Handlungsfähigkeit Europas und der Allianz glaubwürdig und wirksam verbessern, kommt man jedenfalls an einer engeren sicherheitspolitischen Zusammenarbeit einschließlich der Vertiefung der militärischen Integration nicht vorbei. Zu dieser Stärkung der militärischen Handlungsfähigkeit müssen „Pooling und Sharing“ (so die EU-Bezeichnung) sowie „Smart Defence“ (so die NATO-Bezeichnung) stärker und ambitionierter genutzt werden. Dieser Notwendigkeit entsprechend dürfen beide nicht nur als Möglichkeit zur Kosteneinsparung oder als Ersatz für nachhaltig finanzierte Streitkräfte angesehen werden. Vielmehr sollte dadurch der benötigte Auf-, Um- und Ausbau der militärischen Fähigkeiten Europas möglich werden. Ohne stärkere Integration wird es keine Verbesserung des Fähigkeitsspektrums im erforderlichen Ausmaß geben.

Frage 3: Welche konkreten Erwartungen werden von Bündnispartnern mit Blick auf eine zunehmende Integration europäischer Streitkräfte an Deutschland – insbesondere bei der Planung und Umsetzung dieser Projekte – geäußert? Welche Rolle spielen dabei die Aspekte Bündnissolidarität, Vertrauen und Verlässlichkeit?

Die Bereitschaft, sich an diesen Ansätzen zu beteiligen, setzt den politischen Willen zur Integration militärischer Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Aufgabe von Souveränität über den Einsatz militärischer Mittel voraus. Kritiker bemängeln zu Recht, dass glaubwürdige Pooling- und Sharing-Arrangements mit unseren Partnern nicht getroffen werden können, solange deren Einsatz nicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gewährleis-

tet ist. Der Vorbehalt des Bundestages wird hier oftmals als ein zusätzlicher, wenngleich nicht allein entscheidender Unsicherheitsfaktor wahrgenommen. Erst 2011 hat die Debatte um den Einsatz von AWACS-Einheiten in Afghanistan dafür ein Beispiel geliefert. Die Perzeption der Partner ist hier ungeachtet der rechtlichen Fragen eine entscheidende Kategorie.

Die Verteidiger des Vorbehalts verweisen zwar darauf, dass der Bundestag noch nie ein von der Regierung gewünschtes Mandat verweigert habe. Gescheitert ist in der Tat bislang kein Regierungsantrag, auch wenn mit Gerhard Schröder ein Bundeskanzler zur Sicherung einer eigenen Mehrheit durch seine Koalitionsfraktionen die Abstimmung im Bundestag mit der Vertrauensfrage verband. Aber das ändert nichts an der Wahrnehmung unserer Partner – zumal davon auszugehen ist, dass die Aussicht auf eine schwierige Abstimmung die Entscheidungsfindung der Exekutive erheblich vorprägt. Diese Perzeption einiger Bündnispartner sollte nicht mit dem Argument beiseite gewischt werden, dass der Parlamentsvorbehalt nicht ursächlich für die Zweifel an deutscher sicherheitspolitischer Verlässlichkeit ist. Es lässt sich aber durchaus argumentieren, dass die Bundesregierung weiß, wie schwer Einsätze durch den Bundestag zu kriegen sind und es deshalb in Zweifelsfällen gar nicht versucht – dieses Argument scheint mir zentral und hat m.E. auch bei der Libyen-Frage eine wichtige Rolle gespielt. Skeptiker gegen Militäreinsätze sehen das natürlich als Errungenschaft; das hat aber mit Blick auf die Parameter Bündnissolidarität, Vertrauen und Verlässlichkeit auch Nachteile.

Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt erschwert insofern – zumindest in der Wahrnehmung unserer Partner – eine (ohnehin schon schwierige und voraussetzungsreiche) effektive militärpolitische Integration in EU und NATO, weil es Unsicherheit über die verlässliche Bereitstellung gemeinsam genutzter oder arbeitsteilig organisierter Fähigkeiten schafft.

Frage 4: Welche Änderungen am derzeitigen Parlamentsbeteiligungsgesetz halten Sie für eine solche verstärkte militärische Integration unter Berücksichtigung der Aspekte Bündnissolidarität, Vertrauen und Verlässlichkeit gegenüber Bündnispartnern für notwendig? Sehen Sie Möglichkeiten der Abstufung der Intensität parlamentarischer Beteiligung nach der Art des Einsatzes unter voller Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts? Wie könnte eine Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes aussehen, ohne die Rechte des Parlaments zu beschränken?

Um den deutschen Parlamentsvorbehalt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr ranken sich Debatten, die weit hinter das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zurückreichen. Davon abgesehen, dass Verfassungstexte immer politisch interpretiert werden müssen und damit grundsätzlich auslegbar und anpassungs-

fähig sind, lohnt ein Blick in das damalige Urteil: Gegenstand einer Parlamentsbeteiligung sind gemäß dieses Urteils Einsätze bewaffneter Streitkräfte, über die der Bundestag nach Behandlung in den relevanten Ausschüssen (Auswärtiges und Verteidigung) sowie Erörterung im Plenum zu befinden hat. Bei Gefahr im Verzug ist die Bundesregierung berechtigt, vorläufig den Einsatz bewaffneter Streitkräfte zu beschließen und an entsprechenden internationalen Entscheidungen mitzuwirken. Die Zustimmung des Bundestages muss dann nachgeholt werden. Die Bundeswehr soll mithin nicht als Machtpotential alleine der Exekutive überlassen werden, sondern sich als Parlamentsarmee in die demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungsordnung einfügen. Das Bundesverfassungsgericht betonte allerdings auch, dass es Sache des Gesetzgebers ist, Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung näher auszugestalten. Der „doppelte Imperativ der deutschen Sicherheitspolitik“ (Ekkehard Brose) ist mithin der Gedanke, dass demokratische Legitimierung nach innen und Bündnissolidarität nach außen zusammengehören.

Im Sinne einer verlässlichen, handlungsfähigen und demokratisch legitimierten Beteiligung Deutschlands an der weiteren Integration in EU und NATO sollte die Debatte um eine Reform der Parlamentsbeteiligung daher entlang drei großer Linien geführt werden, die sicherlich gewisse rechtliche Herausforderungen beinhalten, die aber als politisches Ziel formuliert werden sollten:

- **Erstens** sollte in Deutschland auf eine belastbare außen- und sicherheitspolitische Strategie hingewirkt werden. Dies kann nur langfristig erreicht werden, es würde aber dem Streit um den Parlamentsvorbehalt die Spitze nehmen. Denn die unterstellte ‚Unverlässlichkeit‘ des Parlaments ist lediglich Ausdruck des fehlenden strategischen Konsenses in der deutschen Politik insgesamt. Es sollte etwa eine regelmäßige Sicherheitsdebatte im Bundestag initiiert werden, welche die Ziele der deutschen Sicherheitspolitik identifiziert, bestehende Herausforderungen analysiert und entsprechende Mittel und Maßnahmen benennt. Solche „Sicherheitspolitischen Richtlinien“ würden dazu beitragen, die deutsche Sicherheitspolitik zu fokussieren und für die deutsche Öffentlichkeit wie unsere Partner nachvollziehbarer zu machen.
- **Zweitens** sollte eine Modifikation des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgenommen werden. Im Sinne einer politischen Klarstellung könnte zum einen der Gedanke leitend sein, dass soweit Zweck oder Rahmenbedingungen eines Einsatzes einen kurzfristigen Operationsbeginn erfordern und dafür eine Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht ohne weiteres rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die Bundesregierung berechtigt ist, bewaffnete Streitkräfte vorläufig

einzusetzen. Vor einem solchen Einsatz setzt sich die Bundesregierung mit den Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag bestehenden Fraktionen sowie den Vorsitzenden und Obleuten des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses ins Benehmen. Stimmt der Bundestag dem Einsatz innerhalb von 30 Tagen nicht zu, ist der Einsatz unverzüglich zu beenden. Dieser Vorschlag zielt vor allem auf das Moment der Eilbedürftigkeit ab. Diese Regelungen könnten in einem modifizierten § 5 ParlBG aufgenommen werden. Allerdings ist dieser Aspekt sicher nicht das zentrale Problem, da die Bundesregierung für einen solchen Fall bereits jetzt auf die Befugnis zurückgreifen könnte, bei Gefahr im Verzug zu handeln und das Parlament im Nachgang zu befragen.

- Als zentraler Aspekt bei einer Reform sollte allerdings **drittens** mit Blick auf effektive Pooling- und Sharing-Arrangements eine Passage aufgenommen werden, welche die 30-Tage-Regel auf Einsätze ausweitet, die ohne Gegenstimme im Rat der EU oder im NATO-Rat beschlossen wurden und für die auf Kapazitäten aus Sharing-Arrangements zurückgegriffen wird. Sinnvoll wäre zudem, dass mit der Bereitschaftsmeldung deutscher Verbände für NATO und EU ein Vorratsbeschluss durch den Bundestag verabschiedet wird. Dieser könnte die Bundesregierung ermächtigen, die bereitgehaltenen Kräfte gemäß der von ihr im NATO-Rat oder im EU-Rat mitgetragenen Entscheidungen (die selbstverständlich parlamentarisch begleitet werden) auch tatsächlich einzusetzen. Auch die Zeitabläufe bei den EU Battlegroups (5 Tage nach Beschluss im Rat der EU, parallel dazu muss die Erarbeitung des militärischen Op-Plans erfolgen) sind hier von erheblicher Bedeutung. Es wäre verheerend, wenn während dieser Phase ein Partner ‚aussteigt‘, z.B. weil das Parlament nicht zustimmt. Eine solche Privilegierung von Einsätzen im Rahmen bestehender Bündnisse und Organisationen hat das Verfassungsgericht m.E. ausdrücklich eröffnet (denn es hatte angeregt, „im Rahmen völkerrechtlicher Verpflichtungen die parlamentarische Beteiligung nach der Regelungsdichte abzustufen, in der die Art des möglichen Einsatzes der Streitkräfte bereits durch ein vertraglich geregeltes Programm militärischer Integration vorgezeichnet ist“; BVerfGE 90, S. 286). Denkbar wäre, im Zuge der genannten jährlichen Debatte sicherheitspolitischer Richtlinien jeweils einen Parlamentsbeschluss für die Bereitstellung deutscher Soldaten und Fähigkeiten in integrierten Streitkräften zu fassen, deren Einsatz dann einem einstimmigen Beschluss des Rates der EU (oder des NATO-Rates) unterläge. So obläge der Exekutive in solchen eng umrissenen Fällen das ‚Einsatzrecht‘ und dem Bundestag als der Legislative das ‚Rückholrecht‘. Ein solches Revokationsrecht ist sicherlich rechtlich umstritten, politisch wäre dies aber ein sinnvolles und verantwortbares Signal,

dass mit der militärischen Integration in NATO und EU in Deutschland im Sinne des erwähnten doppelten (!) Imperativs umgegangen wird.

- Neben diesen großen Linien besteht **viertens** dringender Klärungsbedarf mit Blick auf den Einsatz deutscher Soldaten in integrierten Stäben. Ursprünglich bestand Konsens, dass deutsches Personal in Hauptquartieren und Stäben des Bündnisses kein Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des ParlBG sei, sondern die Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren der Zustimmung bedürfe. Hier gibt es aber zunehmend Abgrenzungsprobleme (auch hier bietet der Libyen-Einsatz der NATO Anschauungsmaterial). Die bestehenden Regelungen aus § 4 ParlBG (vereinfachtes Zustimmungsverfahren) könnten hier analog Anwendung finden (wenngleich dies politisch solange unrealistisch ist, wie eine Bundestagsfraktion Obstruktionspolitik gegen jede Art von Bundeswehreinmärschen betreibt).
- Auch ist **fünftens** darüber nachzudenken, ob das grundsätzliche Zustimmungsverfahren bei einem sich abzeichnenden Einsatz bereits vor dem Beschluss von NATO oder EU erfolgen kann – ein wichtiges politisches Signal für einen verlässlichen deutschen Beitrag in einzelnen Einsätzen.
- Schlussendlich ist **sechstens** darüber nachzudenken, ob die in § 2 ParlBG vorgenommene Begriffsbestimmung hinsichtlich des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte modifiziert werden kann. Dies könnte einerseits dadurch geschehen, dass die Beteiligung an bündnisgeführten Operationen von deutschen Soldaten in multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren der NATO oder der EU dezidiert nicht als Einsatz bewaffneter Streitkräfte definiert wird (siehe Punkt 4). Gleiches gilt andererseits für Trainingsmissionen, fact finding missions und Erkundungskommandos, die allesamt im Zuständigkeitsbereich der Exekutive liegen sollten.

Bei einer sinnvollen Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes scheint mir zentral, die Dinge vom Ende (also dem politischen Ziel) her zu denken, und dann rechtliche Regelungen für die bestehenden Probleme zu finden.

Wer Multinationalität, Arbeitsteilung und effizienten Einsatz knapper Mittel will, der darf der zuverlässigen Erfüllung der Bündnisverpflichtungen keine allzu hohen Hürden im innerstaatlichen Entscheidungsprozess gegenüberstellen. Die Stärkung der sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit kann nur durch einen teilweisen Verzicht der Mitgliedstaaten auf ihre nationale Souveränität gelingen. Das ist keine Entparlamentarisierung der Sicherheitspolitik, sondern eine Voraussetzung für gemeinsames Handeln und

eine Alternative zu Renationalisierung. Dieser Gedanke sollte auch in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum grundsätzlich überzeugen können. In gewisser Weise wäre dies sogar eine Aufwertung des Parlaments, denn die breite sicherheitspolitische Debatte würde ja die Grundrichtung deutscher Sicherheitspolitik erheblich prägen können.

Frage 5: Gibt es aus Ihrer Sicht Formen der parlamentarischen Beteiligung in Mitgliedsländern der EU bzw. der NATO, die auch für das parlamentarische Beteiligungsverfahren in Deutschland beispielgebend sein könnten?

Ein Blick in die Praxis der Partnerstaaten kann selbstverständlich im Sinne von ‚best practice‘ Hinweise für die deutsche Debatte liefern. Allerdings sollte sich Deutschland nicht dahinter verstecken, sondern sich problemangemessen verhalten und sich auch seiner Rolle als ‚Zentralmacht Europas‘ bewusst sein. Interessant erscheint mir jedenfalls, dass zwar einerseits in Ländern ohne oder mit nur sehr schwach ausgeprägtem Parlamentsvorbehalt über eine Stärkung der parlamentarischen ‚war powers‘ diskutiert wird (so etwa in den USA, GB, Frankreich, Kanada und in den Niederlanden). In Deutschland wird dies aber oft fälschlicherweise so dargestellt, als ob nun das deutsche ParlBG einen Siegeszug angetreten habe. Das scheint mir grob übertrieben; insbesondere in den USA und GB waren die jüngsten Entscheidungen im Falle Syrien wohl eher aus sehr pragmatischen Erwägungen und angesichts einer exekutiven Unschlüssigkeit zustande gekommen, als dass sie die Parlamentsrechte in diesem Bereich grundlegend neu gestalten würden.

Andererseits werden die zahlreichen Fälle kaum wahrgenommen, bei denen Länder mit traditionell ausgeprägtem Parlamentsvorbehalt Verfahrensvereinfachungen beschlossen haben. Beispiele sind etwa Tschechien (Regierung kann Einsatz von bis zu 60 Tagen im Rahmen von NRF oder BG entscheiden und muss Parlament nur unterrichten), Ungarn und Rumänien (trotz Parlamentsvorbehalt entscheiden die Regierungen allein über alle Einsätze, die auf NATO- und EU-Beschlüssen beruhen) sowie Dänemark und Italien (pauschale Zustimmung zur Entsendung nationalen Personals in AWACS).